

22306

Muster A 3

Muster
eines Vertrages für hauptberufliche Lehrer an Ersatzschulen
Arbeitsvertrag

Zwischen
als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —
vertreten durch
in

und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)
....., geb.

z. Z. wohnhaft in

wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande **Nordrhein-Westfalen** vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.4 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMBl. NW. 22306) folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als hauptberufliche(r) Lehrer(in) für die Fächer
.....
bei der (dem)
eingestellt.

Die Versetzung des "(der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der vom Schulträger und der Schule erstrebten Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
..... sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart der öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die **Vergütung** des (der) Herrn, Frau, Fräulein
wird nach Maßgabe der tarifrechtlichen **Bestimmungen** errechnet, die für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst gelten.

Herr, Frau, Fräulein
wird in die Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 (MB1. NW. S. 375 f.)* eingestuft. Die Grundvergütung wird nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde **festgesetzt**.

Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

*) Evtl. **zuzüglich** der nach den geltenden **Tarifverträgen** zu zahlenden Zulagen.

§ 4

22306

Der Schulträger gewährt **Herrn, Frau, Fräulein**
Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom **Dienst** ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, eine für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Der Schulträger und **Herr, Frau, Fräulein**
können diesen Vertrag zum 31. März jeden Jahres kündigen. Die Kündigungsfristen nach § 53 BAT gelten entsprechend.

Der Schulträger und **Herr, Frau, Fräulein**
sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von **den Vertragspartnern** insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche **Pflichten** eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der **Schule**,
- c) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- d) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten für diesen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des BAT und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge, soweit diese Bestimmungen für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend sind.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Ausfertigung an **Herrn, Frau, Fräulein**
mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)